

## Artikel 12

**Unterzeichnung**

Diese Konvention liegt für Staaten und regionale ökonomische Integrationsorganisationen beim Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich in Wien vom 22. März 1985 bis 21. September 1985 und am Sitz der Vereinten Nationen in New York vom 22. September 1985 bis 21. März 1986 zur Unterzeichnung auf.

## Artikel 13

**Ratifikation, Annahme oder Bestätigung**

(1) Diese Konvention und jedes Protokoll unterliegen der Ratifikation, Annahme oder Bestätigung durch Staaten und regionale ökonomische Integrationsorganisationen. Die Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.

(2) Eine in Absatz 1 genannte Organisation, die Vertragspartner dieser Konvention oder eines Protokolls wird, ohne daß einer ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartner ist, ist an alle Verpflichtungen im Rahmen dieser Konvention beziehungsweise des Protokolls gebunden. Sind im Falle derartiger Organisationen einer oder mehrere ihrer Mitgliedstaaten Vertragspartner der Konvention oder des betreffenden Protokolls, so entscheiden die Organisation und ihre Mitgliedstaaten über ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der Konvention beziehungsweise des Protokolls. In solchen Fällen sind die Organisation und die Mitgliedstaaten nicht zur gleichzeitigen Wahrnehmung von Rechten im Rahmen der Konvention oder des betreffenden Protokolls berechtigt.

(3) In ihren Ratifikations-, Annahme- oder Bestätigungsurkunden erklären die in Absatz 1 genannten Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeit im Hinblick auf die durch die Konvention oder das betreffende Protokoll erfaßten Angelegenheiten. Diese Organisationen unterrichten den Depositär auch über jede wesentliche Veränderung im Umfang ihrer Zuständigkeit.

## Artikel 14

**Beitritt**

(1) Diese Konvention und jedes Protokoll stehen Staaten und regionalen ökonomischen Integrationsorganisationen von dem Zeitpunkt an zum Beitritt offen, von dem ab diese Konvention oder das betreffende Protokoll nicht mehr zur Unterzeichnung aufliegt. Die Beitrittsurkunden werden beim Depositär hinterlegt.

(2) In ihren Beitrittsurkunden erklären die in Absatz 1 genannten Organisationen den Umfang ihrer Zuständigkeit im Hinblick auf die durch die Konvention oder das betreffende Protokoll erfaßten Angelegenheiten. Diese Organisationen unterrichten den Depositär auch über jede wesentliche Veränderung im Umfang ihrer Zuständigkeit.

(3) Die Bestimmungen von Artikel 13 Absatz 2 gelten für regionale ökonomische Integrationsorganisationen, die dieser Konvention oder einem Protokoll beitreten.

## Artikel 15

**Stimmrecht**

(1) Jeder Vertragspartner dieser Konvention oder eines Protokolls hat eine Stimme.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 1 üben regionale ökonomische Integrationsorganisationen in Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit ihr Stimmrecht mit einer Stimmzahl entsprechend der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten aus, die Vertragspartner dieser Konvention oder des betreffenden Protokolls sind. Derartige Organisationen üben ihr Stimmrecht nicht aus, wenn ihre Mitgliedstaaten das ihre ausüben und umgekehrt.

## Artikel 16

**Beziehung zwischen der Konvention und ihren Protokollen**

(1) Ein Staat oder eine regionale ökonomische Integrationsorganisation kann nicht Vertragspartner eines Protokolls werden, wenn er beziehungsweise sie nicht gleichzeitig Vertragspartner der Konvention ist oder wird.

(2) Beschlüsse betreffend ein Protokoll werden nur von den Vertragspartnern des betreffenden Protokolls gefaßt.

## Artikel 17

**Inkrafttreten**

(1) Diese Konvention tritt am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

(2) Ein Protokoll tritt, sofern ein solches Protokoll nichts anderes vorsieht, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der elften Urkunde über die Ratifikation, Annahme oder Bestätigung eines solchen Protokolls beziehungsweise den Beitritt dazu in Kraft.

(3) Für jeden Vertragspartner, der diese Konvention nach der Hinterlegung der zwanzigsten Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde ratifiziert, annimmt, bestätigt oder ihr beiträgt, tritt diese Konvention am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Vertragspartner in Kraft.

(4) Für jeden Vertragspartner, der ein Protokoll nach seinem Inkrafttreten gemäß Absatz 2 ratifiziert, annimmt, bestätigt oder ihm beiträgt, tritt ein derartiges Protokoll, sofern in diesem Protokoll nichts anderes vorgesehen ist, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme-, Bestätigungs- oder Beitrittsurkunde durch diesen Vertragspartner oder zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Konvention für diesen Vertragspartner, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt, in Kraft.

(5) Im Sinne der Absätze 1 und 2 zählt eine von einer regionalen ökonomischen Integrationsorganisation hinterlegte Urkunde nicht zusätzlich zu den von den Mitgliedstaaten einer solchen Organisation hinterlegten Urkunden.

## Artikel 18

**Vorbehalte**

Zu dieser Konvention können keine Vorbehalte erklärt werden.

## Artikel 19

**Rücktritt**

(1) Nach Ablauf von vier Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem diese Konvention für einen Vertragspartner in Kraft getreten ist, kann dieser Vertragspartner jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Depositär von der Konvention zurücktreten.

(2) Vorbehaltlich der Bestimmungen in einem Protokoll kann ein Vertragspartner eines Protokolls nach Ablauf von vier Jahren, gerechnet von dem Tage, an dem dieses Protokoll für einen Vertragspartner in Kraft getreten ist, jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Depositär vom Protokoll zurücktreten.

(3) Jeder Rücktritt wird nach Ablauf eines Jahres nach dem Eingang der Mitteilung beim Depositär oder zu einem in der Mitteilung über den Rücktritt genannten späteren Zeitpunkt wirksam.

(4) Ein Vertragspartner der von dieser Konvention zurücktritt, gilt auch als von den Protokollen, deren Vertragspartner er ist, zurückgetreten.